

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 4. Mai 1951 |

Nr. 50

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 25. 4. 51 | Instruktion über die Technik und Methodik des Volkswirtschaftsplanes 1951 | 3 3 3 |
| 25. 4. 51 | Instruktion über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes | 3 4 3 |

Instruktion über die Technik und Methodik des Volkswirtschaftsplanes 1951.

Vom 25. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung dieses Gesetzes über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne sowie für die Technik und Methodik der Planbearbeitung bestimmt:

A. Allgemeines

§ 1

(1) Alle Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne, die von der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen entwickelt wurden, sind für diese wie auch für alle anderen Dienststellen und Institutionen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft verbindlich. •

(2) Die Dienststellen der staatlichen Verwaltung und die Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sind berechtigt, soweit erforderlich, weitere Anweisungen und Terminpläne herauszugeben, die sich jedoch im Rahmen dieser Instruktion halten müssen. Dabei ist die Dienstweisung vom 1. Februar 1951 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (MinBl. S. 18) zu beachten. (Hiernach sind Vordrucke vom Berliner Verlag, Berlin W 8, Jägerstraße 8/10, zu beziehen.)

§ 2

(1) Zur staatlichen Verwaltung in diesem Sinne gehören:

- a) alle Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) alle Landesregierungen,
- c) alle Kreis- und Stadtverwaltungen,
- d) alle Gemeindeverwaltungen

und alle diesen nachgeordneten Stellen sowie die ihnen angeschlossenen Einrichtungen und Organisationen.

(2) Zur volkseigenen Wirtschaft in diesem Sinne gehören:

- a) die zentralgeleitete volkseigene Industrie,
- b) die örtliche volkseigene Industrie,
- c) die übrigen Zweige der volkseigenen Wirtschaft (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Verkehr, Handel, Banken, Versicherungen, Sparkassen usw.).

§ 3

Bei der Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1951 sind die Anweisungen gemäß der Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBl. S. 707) zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Mit der Übergabe des Gesetzentwurfes zum Volkswirtschaftsplan 1951 an die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und sonstigen Dienststellen der staatlichen Verwaltungen wurde gemäß Anweisung der Staatlichen Plankommission vom 13. Dezember und 29. Dezember 1950 bestimmt, daß allen Institutionen der volkseigenen Wirtschaft ihr Planteil bekanntzugeben ist und den volkseigenen Betrieben und Institutionen bis zum 23. Dezember 1950 bzw. 3. Januar 1951 Planaufgaben zu erteilen sind.

Für die nichtvolkseigene Wirtschaft lagen zum gleichen Zeitpunkt den zuständigen Stellen Kontrollziffern vor.

(2) Auf Grund des Gesetzes zum Volkswirtschaftsplan 1951 und des damit bestätigten Planes sind nunmehr folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Überprüfung der Übereinstimmung des Planentwurfes mit dem bestätigten Plan, die Weitergabe des bestätigten Planes und die Überprüfung der erteilten Planaufgaben,
- b) die Bestätigung der endgültigen Planaufgaben von den Betrieben sowie Übergabe der Planunterlagen von den bisherigen Rechtsträgern an die nach der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Rechtsträger,